

25/SN-203/ME <sup>1 von 3</sup>



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

92 85  
Datum: 9. JAN. 1986  
Verteilt: 17.1.86 Kreuz  
7 Wien

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 209

Datum

7. Jänner 1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert  
wird

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
i.V.

Beilagen

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ 62 230/31-15/85 BA-Mag.Kai-  
5411

Durchwahl 209

13.12.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert  
wird - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt grundsätzlich die vorliegende Novellierung des Hochschülerschaftsgesetz 1973, da sich nun zusätzliche Kontrollmöglichkeiten über die Gebarung und Haushaltsführung der Österreichischen Hochschülerschaft ergeben. Gegen eine gesetzliche Verankerung der Rechnungshof-Kontrolle (§ 24a) bestehen jedoch im Hinblick auf die rechtliche Konstruktion der Österreichischen Hochschülerschaft als Selbstverwaltungskörper Bedenken.

Die vorgesehene Umgestaltung der Kontrollkommission im § 24 Absatz 1 bis 9 erscheint vor allem durch die erhebliche Ausdehnung der Aufgabengebiete überfrachtet zu sein. In Anbetracht der inhaltlichen Funktionsbestimmung (§24 Abs. 1), die ausschließlich eine "Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft" festlegt, sollte der künftige Tätigkeitsbereich der Kontrollkommission nochmals überdacht werden.

./.

- 2 -

Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt daher die Meinung, daß die Genehmigung von Dienstverträgen nicht in die Kompetenz dieser Kommission gehört. Weiters sollte das Mitwirkungsrecht bei der Schulung von Studentenvertretern auf den Bereich der Haushaltsführung begrenzt werden.

Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die Begutachtungsfristen für Gesetzesentwürfe im entsprechenden Ausmaß zu gewähren, da den zugehörigen Länderkammern ebenfalls eine ausreichende Frist für die Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt werden muß.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

